

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Verbandsgemeinderatswahl in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck am 09. Juni 2024**

Gemäß der §§ 6 Abs. 1, 15 und 21 Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S.92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) in Verbindung mit § 29 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501) gebe ich Folgendes bekannt:

**1. Bekanntmachung des Wahltages**

Die Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck findet am Sonntag, den **09. Juni 2024 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

**2. Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Verbandsgemeinderat sind bis zum **Dienstag, den 02. April 2024, 18.00 Uhr** bei dem Verbandsgemeindewahlleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
Verbandsgemeindewahlleiter  
An der Zuckerfabrik 1  
39596 Goldbeck**

Die Formblätter für die Wahlvorschläge werden unter oben angegebener Anschrift, auf Anforderung, kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

Für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ergibt sich eine Einwohnerzahl nach dem, für die Wahl maßgeblichen Stichtag (31.12.2022) von **8527** Einwohnern.

Die Zahl der zu wählenden Verbandsgemeinderäte beträgt nach § 37 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) **20**.

**4. Wahlgebiet, Wahlbereich, Wahlbezirke**

Das Wahlgebiet im Sinne des § 2 Abs. 3 KWG LSA ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, mit den angehörigen Gemeinden Stadt Arneburg, Gemeinde Eichstedt (Altmark), Gemeinde Goldbeck, Gemeinde Hassel, Gemeinde Hohenberg-Krusemark, Gemeinde Iden, Gemeinde Rochau und der Hansestadt Werben (Elbe).

Der Verbandsgemeinderat hat auf seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen (Beschlussvorlage 02/221/23), dass bei der Verbandsgemeinderatswahl der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck gemäß § 7 Abs. 1 KWG LSA **ein Wahlbereich** gebildet wird.

Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Ihren jeweiligen Wahlbezirk, mit der Lage des Wahllokals, entnehmen Sie bitte Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte.

## 5. Höchstzahl der Wahlbewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **25**.

## 6. Einreichung Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahlbereich einreichen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

### **Nach § 21 Abs. 6 KWG LSA muss der Wahlvorschlag enthalten:**

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers.
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen gemäß § 21 Abs. 7 KWG LSA Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Mit dem Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 8 KWG LSA eine Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Ein Bewerber darf gemäß § 23 Abs. 1 KWG LSA für dieselbe Wahl nicht in mehreren Wahlvorschlägen benannt werden. Bei der Einreichung des Wahlvorschlages muss der Bewerber dies versichern; er darf für dieselbe Wahl für keinen anderen Wahlvorschlag seine Zustimmung nach § 21 Abs. 8 KWG LSA abgegeben haben.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag einer Partei für die Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zu-ständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe und der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Zudem muss gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA der Wahlvorschlag von mindestens **76** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Es werden dabei nur solche Unterstützungs-erklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen.

Gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA sind die Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA nicht erforderlich bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

- a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
- b) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder
- c) im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten

seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist. Dies trifft auf die folgenden Parteien zu

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),

Alternative für Deutschland (AfD),

DIE LINKE (DIE LINKE),

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

Freie Demokratische Partei (FDP) und

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Weiter sind die die Unterstützungsunterschriften gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA nicht erforderlich bei einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist. Dies gilt für die folgenden Wählergruppen

Bürgerliste der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck,

Wählergemeinschaft Eichstedt,

Wählergemeinschaft Rochau - Klein Schwechten,

Unabhängige Wählergemeinschaft Werben,

Initiative für Bürgernähe Iden,

Bürgerinitiative Arneburg - Für unsere Stadt Arneburg,

Bündnis für eine kompetente Verwaltung Goldbeck und

Aktiv für die Gemeinde neues Wählerbündnis Rochau – Klein Schwechten.

Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen sind nach § 30 Abs. 4 KWO LSA auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu erbringen. Diese werden auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## 7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, den 4. März 2024, 18:00 Uhr** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt hat und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

## 8. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Der § 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Den Wahlvorschlägen sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

- |                    |   |
|--------------------|---|
| 1. Anlage 5b       | Wahlvorschlag                                   |
| 2. Anlage 6 (ggf.) | Formblatt für die Unterstützungsunterschriften  |
| 3. Anlage 7 (ggf.) | Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer   |
| 4. Anlage 8a       | Zustimmungserklärung der Bewerber               |
| 5. Anlage 9a       | Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber |

- |                     |   |
|---------------------|---|
| 6. Anlage 9c (ggf.) | Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat          |
| 7. Anlage 10        | Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich) |

Gegebenenfalls sind den Wahlvorschlägen folgendes mit beizufügen (gilt für Parteien):

- Nach § 30 Abs. 5 Nr. 5 KWO LSA für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft.
- Nach § 30 Abs. 6 Nr. 5 KWO LSA für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

Weiter sollen die Wahlvorschläge gemäß § 30 Abs. 2 KWO LSA Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

9. **Wählbarkeit und Wahlrecht von Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union**

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KVG LSA entsprechend.

Aßmuß  
Verbandsgemeindewahlleiter